

CH_VB 91.308 vom 2. März 1992

Bundesverwaltung, 1992-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.308

FR: CH_VB 91.308 du 2 mars 1992

IT: CH_VB 91.308 del 2 marzo 1992

Volltext

2. März 1992 N 239 Leitbild der Geschäftsprüfungskommission #ST# 91.308
Standesinitiative Jura Ratifizierung des Uno-Uebereinkommens über die Rechte des Kindes
Initiative du canton du Jura Ratification de la Convention de l'ONU sur les droits de l'enfant
Kategorie V, Art 68 GRN - Catégorie V, art 68 RCN Frau Jeanprêtre unterbreitet im Namen
der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Am 16. August 1991 reichte der
Regierungsrat des Kantons Jura im Auftrag des jurassischen Kantonsparlamentes, ge- stützt
auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung, eine Standesinitiative ein, welche verlangt,
dass die Schweiz das Uno-Uebereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des
Kindes ratifiziert Die Petitions- und Gewährleistungskommission des National- rates,
welcher dieses Geschäft zur Beratung zugewiesen wurde, prüfte die Standesinitiative am
30. Oktober 1991. Sie hält fest, dass das vom Kanton Jura vorgebrachte Anliegen be- reits
aufgegriffen wurde: Der Bundesrat hat am 10. April 1991 das Uebereinkommen
unterzeichnet und wird den eidgenös- sischen Räten 1992 eine Botschaft für dessen
Ratifizierung un- terbreiten. Sodann hat der Nationalrat eine Motion überwie- sen, wonach
der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament die notwendigen Gesetzesrevisionen
vorzulegen, die eine vor- behaltlose Ratifizierung erlauben. Damit wird das Anliegen der
jurassischen Standesinitiative verwirklicht Mme Jeanprêtre présente au nom de la
commission le rap- port écrit suivant: Le 16 août 1991, à la demande du Parlement cantonal
juras- sien, le Gouvernement du canton du Jura a déposé, en se fon- dant sur l'article 93,2e
alinéa, de la Constitution fédérale, une initiative demandant que la Suisse ratifie la
Convention de l'ONU sur les droits de l'enfant du 20 novembre 1989. Chargée de l'examen
préalable de cet objet, la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions
cantonales du Conseil national a donné un préavis le 30 octobre 1991. Elle constate qu'il a
déjà été tenu compte de l'exigence formulée par le canton du Jura, en ce sens que le Conseil
fédéral asigné ladite Convention le 10 avril 1991 et qu'il soumettra aux Cham- bres en 1992
un message en vue de la ratification de celle-ci. En outre, le Conseil national a transmis une
motion chargeant le Conseil fédéral de soumettre au Parlement les révisions législatives
nécessaires à la ratification sans réserve de cette convention. Suite a donc déjà été donnée à
la demande du canton du Jura Antrag der Kommission Die Kommission beantragt, die
Initiative abzuschreiben. Proposition de la commission La commission propose de classer
l'initiative. Angenommen -Adopté An den Ständerat -Au Conseil des Etats #ST# 91.077
Leitbild der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Bericht Lignes directrices de
la Commission de gestion du Conseil national. Rapport Kategorie V, Art. 68 GRN -
Catégorie V, art. 68 RCN Herr Tschuppert Karl unterbreitet im Namen der Kommission
den folgenden schriftlichen Bericht: Die Anforderungen an die parlamentarische
Oberaufsicht ha- ben sich gewandelt Mit der Schaffung einer parlamenti- schen
Verwaltungskontrollstelle wird die Wirkung der Ge- setze, Verordnungen und
Verwaltungsakte überprüfbar; im Nachgang zu den parlamentarischen Untersuchungen im

EJPD und im EMD soll die Kontrolle so verbessert werden, dass sie eher in der Lage sein wird, öffentliches Vertrauen in die Verwaltung zu schaffen. Die Geschäftsprüfungskommission hat daher gemeinsam mit der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates ihre bisherige Rolle und Wirksamkeit überprüft und sich ein Leitbild für die künftige Arbeit gesetzt. Wir informieren Sie heute über unsere Ziele und die Mittel, mit denen wir die neuen Anforderungen erfüllen wollen. Während einer Versuchsperiode von zwei Jahren wollen wir mit dem neuen Leitbild Erfahrungen sammeln. Wir müssen dazu in einigen Punkten von organisatorischen Bestimmungen im Reglement der Geschäftsprüfungskommissionen aus dem Jahre 1972 abweichen. Nach Rücksprache mit dem Büro des Nationalrates verzichten wir darauf, das Reglement schon heute abzuändern. Nach Abschluss des Versuchs werden wir das Reglement anpassen und dem Rat zur Genehmigung vorlegen. Vorläufig beantragen wir Ihnen bloss, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

1. Einführung Die Kontrollfunktion des Parlaments wird zurzeit durch zwei Entwicklungen geprägt, die nebeneinander ablaufen: - Angesichts der komplexen Probleme des modernen Staats kann sich die Oberaufsicht nicht darin erschöpfen, nachzuprüfen, ob die Handlungen der Verwaltung korrekt und angemessen sind; vielmehr muss sich die Kontrolle vermehrt auf die Wirkungen staatlichen Handelns ausrichten. Aus dieser Sicht ist danach zu fragen, ob der Staat seinen politischen Auftrag erfüllt und ob die Verwaltung mit den getroffenen Massnahmen die in der Gesetzgebung gesteckten Ziele erreicht - Zugleich wachsen mit der Komplexität der Staatsaufgaben die Macht der Verwaltung - und damit ein diffuses Misstrauen in der Bevölkerung, das im Parlament den Ruf nach Verschärfung der Kontrollen begründet. Die Oberaufsicht soll daher mögliche Missbräuche staatlicher Macht verhindern oder beheben können. Hier lautet die Frage, wie wir Vertrauen durch Kontrolle schaffen können. Dem Spannungsfeld dieser Anforderungen entspricht auf der einen Seite die kürzlich geschaffene parlamentarische Verwaltungskontrollstelle, die sich auf Wirkungsfragen spezialisieren soll, auf der anderen Seite die geplante Verstärkung der Inspektionsrechte einer Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen, die vor allem Geheimbereiche der Verwaltung besser durchleuchten soll. Die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommissionen wird damit zugleich ausgedehnt und vertieft: Von der blossen Vollzugskontrolle - die annimmt, die Verwaltung sei durch Bundesgesetze in ihrem Handeln weitgehend determiniert - dehnt sich die Oberaufsicht auf die Überwachung von Verwaltungsvorgängen aus, in denen staatliche Politik unterhalb der gesetzlichen Ebene ausgestaltet wird. Mit zunehmender Delegation

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Standesinitiative Jura Ratifizierung des Uno-Uebereinkommens über die Rechte des Kindes Initiative du canton du Jura Ratification de la Convention de l'ONU sur les droits de l'enfant In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.308 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.03.1992 - 14:30 Date Data Seite 239-239 Page Pagina Ref. No 20 020 944 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino

ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.